

## Erbfolge durch Testament

Das Testament bewirkt die unmittelbare Änderung der gesetzlichen Erbfolge. Durch die Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages werden viele mit der starren gesetzlichen Erbfolge verbundene Ungerechtigkeiten und Gefahren entschärft. Der Erblasser hat es in der Hand, den Übergang seines Vermögens exakt zu steuern und insbesondere diejenigen zu belohnen, die sich um ihn, nahe Angehörige, bzw. um die Anschaffung bzw. den Erhalt seines Vermögens verdient gemacht haben.

Neben dem Testament steht als gleichberechtigte Möglichkeit seinem letzten Willen Ausdruck zu verleihen der allerdings beurkundungspflichtige Erbvertrag.

Das Testament kann als Einzel- oder gemeinschaftliches Testament privatschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden. Für die Gültigkeit spielt die Wahl der Form keine Rolle. Der Abschluss eines Erbvertrags ist nur in seltenen Fällen notwendig und angeraten. Bei der Abfassung von Testamenten oder Erbverträgen ist es unabdingbar, dass eine umfangreiche Sachverhaltserfassung (persönliche, familiäre, wirtschaftliche Verhältnisse) und rechtliche Überprüfung durch den Fachmann erfolgt.

In § 2247 BGB heißt es:

### „§ 2247 eigenhändiges Testament:

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Abs. 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweitig treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält. „

Es müssen also 2 Bedingungen grundsätzlich erfüllt sein:

- Ihr letzter Wille muss vollständig von Ihnen handschriftlich von Ihnen geschrieben und
- eigenhändig unterschrieben sein.

Das Testament sollte Ort und Datum enthalten und es sollte deutlich aus dem Testament hervorgehen, dass es sich tatsächlich um Ihren letzten Willen und nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Es muss auch aus dem Testament hervorgehen, dass Sie sich der verwendeten juristischen Begriffe vollkommen im klaren gewesen sind; Ansonsten wird Ihr Testament „ausgelegt“ werden.

Bei der Auslegung von Testamenten ergeben sich vielfältige Schwierigkeiten. Es wird dann z. B. vom Nachlassrichter versucht, Ihren letzten Willen zu ermitteln.

- Was haben Sie wirklich gewollt und gemeint, als Sie das Wort „vermachen“ verwendeten? Vielleicht wollten Sie tatsächlich eine Bestimmung Ihres Erben?
- Wollten Sie ein einfaches Vermächtnis, ein Verschaffungsvermächtnis oder eine Teilungsanordnung?

In einem Testament können sie u. a. regeln:

- Testamentsvollstreckung
- Vor- und Nacherbfolge
- Vermächtnisse
- Auflagen
- Erbeinsetzungen und noch einiges mehr.

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht**

**Stefan Friedrich**

Lange Straße 126

D-76530 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 72 21 / 50 63 - 0

[www.rae-cfr.de](http://www.rae-cfr.de)